

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 4 B 259/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn J. [REDACTED]
Bo. [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Sierra Leone,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2010/00910 -

g e g e n

die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen Standort Braunschweig,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - A0900235 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Ausländerrecht
-Anordnung nach § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG-
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - am 12. November 2010 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 10. November 2010
(4 A 258/10) wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller reiste am 12. März 2003 in das Bundesgebiet ein. Er stellte einen Asylantrag und behauptete, sierraleonischer Staatsangehöriger zu sein und ausschließlich Fulla zu sprechen. Das Bundesamt holte ein Sprachgutachten ein. Der Gutachter kam am 06. Mai 2003 zu dem Ergebnis, der Antragsteller stamme mit Sicherheit aus Guinea. Eine Herkunft aus Sierra Leone werde ausgeschlossen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Antragsteller spreche den Dialekt von Fuuta Jaloo, der hauptsächlich in den Staaten Guinea, Sierra Leone, Guinea - Bissau und in einigen Gebieten Gambias gesprochen werde. Auffällig sei aber, dass der Antragsteller keine Lehnwörter aus dem Englischen oder aus dem Krio benutze, weil er die Sprachen nicht spreche, hingegen auffällig viele Lehnwörter aus dem Französischen. Diese Französischkenntnisse bezeugten, dass der Antragsteller aus einem frankophonen Land stamme; dazu gehöre Sierra Leone nicht. Die von ihm gebrauchten Sprachmerkmale seien typisch für Guinea. Sein Asylbegehren wurde daraufhin als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Entscheidung erlangte Bestandskraft. Der Antragsteller wurde infolge Paßlosigkeit geduldet.

Zur Klärung seiner Herkunft wurde der Antragsteller zunächst am 09. Dezember 2005 und am 27. Juli 2007 Vertretern der Botschaft Guineas vorgeführt. Da der Antragsteller an seinen Angaben festhielt, aus Sierra Leone zu stammen, konnte kein Ergebnis erzielt werden.

Nach dem Ergebnis einer Sammelanhörung von Vertretern einer sierraleonischen Regierungsdelegation am 18. September 2008 wurde festgestellt, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Staatsangehörigen guineischer Herkunft handele. Eine erneut angeordnete Botschaftsvorsprache am 22. Juni 2009 führte zum gleichen Ergebnis.

Da weitere Aufklärungsbemühungen keinen Erfolg brachten, wurde der Antragsteller der Ausreiseeinrichtung der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen in Braunschweig zugewiesen. Im Rahmen der dort vorgenommenen Anhörungen stellte die Antragsgegnerin fest, dass das Menü seines Mobiltelefons auf die französische Sprache

- 3 -

- 3 -

voreingestellt war und der Antragsteller telefonische Kontakte zu einer Frau aus Conakry/Guinea unterhielt. Zu den Lebensverhältnissen in Sierra Leone konnte der Antragsteller keine detaillierten Angaben machen.

Daraufhin erstatte die Antragsgegnerin am 04. Juni 2009 Strafanzeige gegen den Antragsteller. Mit Strafbefehl vom 06. Mai 2010 setzte das Amtsgericht Braunschweig 90 Tagessätze Geldstrafe gegen den Antragsteller fest, weil er in 4 Fällen zu Unrecht behauptet habe, Staatsangehöriger Sierra Leones zu sein und diese unrichtigen Angaben gemacht habe, um für sich eine Duldung zu beschaffen. Das Verfahren ist nach Einlegung eines Widerspruchs noch beim Amtsgericht Braunschweig anhängig.

Durch die hier angefochtene Verfügung der Antragsgegnerin vom 29. Oktober 2010 wurde der Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgefordert, sich am 15. November 2010 in seinem zugewiesenen Zimmer zur Abholung zwecks Vorsprache vor Vertretern des Landes Sierra Leone in München bereit zu halten. Für den Fall des Nichtbefolgens der Verfügung wurde dem Antragsteller unmittelbarer Zwang angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Botschaftsvorführung aus Mangel an Dokumenten notwendig sei, da nur mittels einer persönlichen Vorsprache die Herkunft beurteilt werden könne.

Der Antragsteller hat 10. November 2010 gegen diese Verfügung Klage erhoben (4 A 258/10) sowie vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Er macht u.a. geltend, in der Strafanzeige habe die Antragsgegnerin die Angabe des Antragstellers, aus Sierra Leone zu stammen, als widerlegt angesehen und sei der festen Überzeugung, der Antragsteller stamme aus Guinea. Es münde deshalb merkwürdig an, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller nunmehr verpflichte, bei Vertretern Sierra Leones vorzusprechen.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. Oktober 2010 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen

- 4 -

- 4 -

und vertritt die Auffassung, der Antragsteller stamme möglicherweise aus dem Grenzgebiet zwischen Sierra Leone und Guinea.

II.

Der statthafte und zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Infolge der behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung entfaltenden Klage ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn bei der von dem Gericht vorzunehmenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes und dem Interesse des von dem Verwaltungsakt Betroffenen, von dem Vollzug der behördlichen Verfügung vorerst verschont zu bleiben, das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse überwiegt. Maßgeblich für die von der Kammer zu treffende Ermessensentscheidung ist hierbei auf die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs abzustellen, soweit sich diese bei der in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung überschauen lassen. Erweist sich hiernach der angefochtene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig, so ist dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, denn an dem Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht kein öffentliches Interesse. Umgekehrt ist das vorläufige Rechtsschutzbegehren abzulehnen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist; denn es besteht kein überwiegendes Aussetzungsinteresse des Adressaten eines offensichtlich rechtmäßigen Verwaltungsaktes. Lassen sich bei der in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen und möglichen summarischen Prüfung die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache erhobenen Rechtsbehelfs noch nicht überblicken, so erfolgt eine Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die sofortige Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes sprechen.

Nach diesen Maßstäben ist die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 29. Oktober 2010 wiederherzustellen. Es lässt sich nicht feststellen, dass der angefochtene Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. Oktober 2010 offensichtlich rechtmäßig ist.

- 5 -

- 5 -

Gemäß § 82 Abs. 4 AufenthG kann, soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Aufenthaltsgesetz und nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint, sowie eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird. Kommt der Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 der Norm nicht nach, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden; § 40 Abs. 1 und 2, §§ 41, 42 Abs. 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes finden entsprechende Anwendung.

Allerdings ist die Anordnung des persönlichen Erscheinens vor einer Auslandsvertretung nur zulässig, wenn der Ausländer vermutlich die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt. Zwar muss keine Gewissheit vorliegen, weil gerade die Staatsangehörigkeit geklärt werden soll. Allerdings ist eine Vorführung ohne greifbare Anhaltspunkte für das Bestehen der fraglichen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 23. November 2009, 4 MB 111/09).

Die Voraussetzungen dieser Norm liegen bei der summarischen Prüfung durch die Kammer nicht offensichtlich vor. Es erschließt sich der Kammer nicht, aus welchen Gründen die erneute Vorführung des Antragstellers vor Vertretern Sierra Leones nunmehr erfolgversprechend sein soll. Jeweils 2 Vorführungen vor den Vertretungen Sierra Leones und Guineas blieben erfolglos, weil die jeweilige Auslandsvertretung auf die Staatsangehörigkeit des jeweils anderen Staates verwiesen hat. Neue Erkenntnisse, dass der Antragsteller die Staatsangehörigkeit Sierra Leones besitzt, liegen nicht vor. Zwar sprechen durchaus Indizien dafür; so hat der Antragsteller bisher stets behauptet, von dort zu stammen und wehrt sich dagegen, Passersatzpapiere seines angeblichen Heimatlandes ausgestellt zu bekommen, statt froh zu sein, seinen illegalen Aufenthaltsstatus möglicherweise beenden zu können.

Gewichtigere Indizien sprechen hingegen eher dafür, dass der Antragsteller entgegen seinen Behauptungen tatsächlich aus Guinea stammt: Zum einen kommt das nachvollziehbare Sprachgutachten zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller wegen der von ihm verwendeten französischen Lehnwörter aus Guinea stammt. Zum anderen hat der Antragsteller sein Handy auf die französische Menüsprache eingestellt, eine Sprache, die in Sierra Leone nicht gesprochen wird, und unterhält telefonische Kontakte nach Guinea.

Näherliegend wäre es hingegen, über das Auswärtige Amt Ermittlungen in Guinea zu der Telefonpartnerin anzustellen, um herauszufinden, ob der Antragsteller dort bekannt ist.

- 6 -

- 6 -

Nach allem ergibt hier die Interessenabwägung, dass es dem Antragsteller bei der derzeitigen Erkenntnislage nicht zuzumuten ist, sich einer weiteren Botschaftsbefragung durch sierraleonische Behördenvertreter zu stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

- 7 -